



Verordnung des EDI über die Sachkundebestätigungen und Sachkundenachweise für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

vom 26. Juni 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung vom 27. Februar 2019¹ zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG),

verordnet:

Art. 1 Sachkundebestätigungen und Sachkundenachweise

Die Sachkundebestätigungen und Sachkundenachweise, die zum Betrieb von Lasereinrichtungen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 an Veranstaltungen mit Laserstrahlung berechtigen, sind im Anhang aufgelistet.

Art. 2 Unterlagen

Wer Sachkundebestätigungen oder Sachkundenachweise nach Artikel 1 beantragen will, reicht beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) bis jeweils am 30. April ein Gesuch mit den folgenden Unterlagen ein:

- a. Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen;
- b. Unterlagen zu den fachlichen Qualifikationen der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

SR 814.711.31

¹ SR 814.711

Art. 3 Meldungen

¹ Die zur Ausstellung von Sachkundebestätigungen und Sachkundenachweisen nach dem Anhang berechtigten Prüfungsstellen melden dem BAG jährlich bis spätestens 31. Oktober:

- a. eine Prüfungsstatistik, die Aufschluss gibt über die Anteile der erfolgreich und erfolglos abgeschlossenen Prüfungen;
- b. die Daten der geplanten Ausbildungen und Prüfungen für das Folgejahr.

² Sie melden dem BAG jeweils nach abgeschlossenen Prüfungen innert einem Monat die Personen mit Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum, denen eine Sachkundebestätigung oder ein Sachkundenachweis ausgestellt wurde.

³ Sie melden dem BAG Anpassungen der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie der fachlichen Qualifikationen an den Stand des Wissens und der Technik.

Art. 4 Überprüfung

Das BAG überprüft mindestens alle fünf Jahre, ob die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen und die fachlichen Qualifikationen weiterhin dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

26. Juni 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

Sachkundebestätigungen und Sachkundenachweise

1. Die nachstehenden Sachkundebestätigungen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a V-NISSG (SB) und Sachkundenachweise nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b V-NISSG (SN) berechtigen an Veranstaltungen mit Laserstrahlung zum Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4:

Bezeichnung	Ausstellende Prüfungsstellen
SB für Veranstaltungen ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich	<ul style="list-style-type: none">– Technische Berufsschule Zürich, Ausstellungsstrasse 70, 8090 Zürich– Laserworld Switzerland AG, Kreuzlingerstrasse 5, 8574 Lengwil
SN für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich	<ul style="list-style-type: none">– Technische Berufsschule Zürich, Ausstellungsstrasse 70, 8090 Zürich– Laserworld Switzerland AG, Kreuzlingerstrasse 5, 8574 Lengwil

2. Die SB und SN enthalten die folgenden Angaben:
- a. Bezeichnung;
 - b. Name der ausstellenden Prüfungsstelle;
 - c. Vorname und Name der Person, welche die SB oder den SN erlangt hat;
 - d. Geburtsdatum der Person, welche die SB oder den SN erlangt hat;
 - e. Datum und Ort der Prüfung.

